

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda

in der Fassung vom 30.06.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.09.2001

§1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Der Landkreis Fulda sowie die nachstehenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Bad Salzschlirf	12. Hofbieber
2. Burghaun	13. Hosenfeld
3. Dipperz	14. Hünfeld
4. Ebersburg	15. Kalbach
5. Ehrenberg	16. Künzell
6. Eichenzell	17. Neuhof
7. Eiterfeld	18. Nüsttal
8. Fließen	19. Petersberg
9. Gersfeld	20. Poppenhausen
10. Großelüder	21. Rasdorf
11. Hilders	22. Tann

bilden zur Wahrnehmung der in § 3 beschriebenen Aufgaben einen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda"

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fulda.

§2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§3

Aufgaben, Befugnisse

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach § 18 dieser Satzung nimmt der Zweckverband folgende Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Fulda - ohne das Gebiet der Stadt Fulda - wahr:

- a) Das Einsammeln und Transportieren von nicht verwertbaren Abfällen zu den vom Landkreis vor gegebenen Behandlungs- und Beseitigungsanlagen.
- b) Das Einsammeln und Transportieren von verwertbaren Abfällen zu den vom Landkreis vorgegebenen Verwertungseinrichtungen.
- c) Die Organisation eines verbandseinheitlichen Sammelsystems für verwertbare und nicht verwertbare Abfälle nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.
- d) Eine Vereinheitlichung des Gebührenrechts.

(2) Die mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben verbundenen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen; er kann den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben.

(3) Folgende Befugnisse gehen entsprechend der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KOG nicht auf den Zweckverband über:

- a) Die Einsammlung von widerrechtlichen Ablagerungen auf öffentlich zugänglichen Grundstücken, für die der Verursacher nicht herangezogen werden kann (§ 1 Abs. 1 HAbfAG).
- b) Die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen sowie von nicht verunreinigtem Bodenaushub und unbelastetem Bauschutt, soweit diese Aufgaben auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden übertragen worden sind oder künftig übertragen werden (§ 1 Abs. 5 HAbfAG).

- (4) Von den Verbandsgemeinden werden folgende Aufgaben als Auftragsverwaltung gemäß § 17 Abs. 3 KGG wahrgenommen:
- a) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten im Namen und nach Maßgabe der Abfallsatzung des Zweckverbandes.
 - b) Die Organisation und der Betrieb von ortsbezogenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Zweckverbandes (z. B. Betrieb von Wertstoffhöfen und Pflanzenkompostierungsanlagen, Durchführung von Häckselaktionen für Strauchschnitt, Instandhaltung von Sammel- und Containerstandplätzen).
- Soweit die Aufwendungen der Verbandsgemeinden für die unter 4 a und 4 b genannten Aufgaben nicht aus entsprechenden Gebührenanteilen gedeckt werden können, werden sie nach besonderer Vereinbarung vom Zweckverband erstattet.
- (5) Zur Erfüllung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben kann sich dieser auch Dritter bedienen.
Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Verträge geregelt.

§4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

§5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder.
Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen.
- (2) Auf den Landkreis und die Mitgliedsgemeinden entfallen folgende Sitze in der Verbandsversammlung
 - a) für den Landkreis je angefangene 10.000 Einwohner des Verbandsgebietes 1 Sitz
 - b) für die Verbandsgemeinden je angefangene 7.500 Einwohner 1 Sitz Maßgebend ist die Einwohnerzahl für die Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften bzw. des Kreistages.
- (3) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden und des Landkreises. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.
- (4) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

§6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen
- c) Änderung der Verbandsaufgaben und Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- d) Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- f) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Investitionsprogramm,

- g) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO,
- h) Beschlussfassung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- i) wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Zweckverbandes.

§7

Vorsitzender und Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und jeweils in der ersten Sitzung der Wahlzeit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen auf die Dauer ihrer Wahlzeit.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er/Sie lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen; jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Zu der ersten Sitzung der Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem/der Vorstandsvorsitzenden einberufen; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden.
Zur konstituierenden Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung vom für den Abfallbereich zuständigen Dezernenten des Landkreises Fulda einberufen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

§8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen bedürfen die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingte Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst sowie welche Abstimmungen und Wahlen stattgefunden haben. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
Zum/zur Schriftführer/in kann auch eine Bedienstete/r eines Verbandsmitgliedes bestellt werden.

§9

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes. Er besteht aus dem/der für den Abfallbereich verantwortlichen Dezernenten/in des Landkreises Fulda kraft Amtes und weiteren 8 Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Wahlzeit der Versammlung gewählt. Der/die für den Abfallbereich verantwortliche Dezernent/in des Landkreises übernimmt den Vorsitz.
Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r wird durch den Vorstand gewählt.
Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit siebentägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu

Sitzungen einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der/die für den Abfallbereich verantwortliche Dezernent/in des Landkreises oder mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Hinsichtlich der Niederschrift wird auf § 8 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen, der sinngemäß gilt
- (6) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Versammlung vorbehalten ist oder Geschäftsbesorgung gemäß § 11 dieser Satzung vorliegt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen werden in seinem Namen durch den/die Vorsitzende/n oder einen Stellvertreter/in abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorsitzende/n oder seinem/r Stellvertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Geschäftsbesorgung

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Bediensteten und Einrichtungen der Verwaltung des Landkreises Fulda, insbesondere der für den Abfallbereich zuständigen Abteilung. Die Einzelheiten werden durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsbesorgung sind insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
 - b) die Organisation der Einsammlung und des Transportes von Abfällen und Wertstoffen und die Abrechnung mit den Verbandsgemeinden und dem Landkreis
 - c) weitere Aufgaben der Verbandswirtschaft

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband hat kein eigenes Personal.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen kann eine Entschädigung im Sinne des § 27 HGO und nach näherer Bestimmung einer noch zu erlassenden Entschädigungssatzung gewährt werden.

§ 13

Verbandswirtschaft

Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.

- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda wahrgenommen.

§ 14

Benutzungsgebühren

- (1) Für die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben werden gemäß § 20 KGG auf der Grundlage satzungsrechtlicher Bestimmungen Gebühren erhoben. Diese sind so zu bemessen, dass sie die Kosten decken.
- (2) Sollte eine Unterdeckung entstehen, ist diese im nächstmöglichen Haushalt über Gebührenerhöhungen auszugleichen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige verbandsrechtliche Regelungen sowie Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, werden mit Abdruck in der Fuldaer und Hünfelder Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige verbandsrechtliche Regelungen treten am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend vom Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Kreishaus Fulda, Wörthstraße 15, 36037 Fulda für jeden zur Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 16

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Kassel.

